



Siehe Verteiler

Bearbeitet von
Uwe Oltrogge
E-Mail
uwe.oltrogge@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
406-65001-323 (H)

Durchwahl 0511 120-
2253

Hannover
11.11.2021

Organisatorische Hinweise für den Infektionsschutz bei der Durchführung von Gesellschaftsjagden (Drück- und Treibjagden) sowie Hinweise zur ASP

Bezug: Schreiben vom **28.09.2021**

Gemäß der geänderten Niedersächsischen Corona-Verordnung (Nds. Corona-VO) vom **09.11.2021**, in Kraft getreten am **11.11.2021**, ergehen folgende Empfehlungen zum Infektionsschutz bei der Durchführung von Gesellschaftsjagden in der Herbst-Winter-Saison 2021/2022:

Es wird empfohlen, für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden die **2-G-Regel** anzuwenden, denn

- die Jagdleiterin oder der Jagdleiter kann unabhängig von den Warnstufen dieser Verordnung im Rahmen der Privatautonomie die Teilnahme auf Personen einschließlich dienstleistender Personen beschränken, die einen Impfnachweis oder Genesenennachweis nach § 8 Abs. 4 Satz 1 Nds. Corona-VO vorlegen (vgl. § 1 Abs. 3 Nds. Corona-VO) und
- bei Anwendung der 2-G-Regel entfällt die Pflicht zur Abstandseinhaltung und zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 8 Abs. 7 Nds. Corona-VO.

Voraussetzungen für die Durchführung von Gesellschaftsjagden unter Anwendung der 2-G-Regel sind die

- Erstellung eines Hygienekonzeptes (vgl. § 5 Nds. Corona-VO)

Die Durchführung einer Gesellschaftsjagd setzt ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des § 5 Abs. 2 Nds. Corona-VO voraus.

- Datenerhebung- und Dokumentation (vgl. § 6 Nds. Corona-VO)

Der Betreiber oder die Betreiberin der Veranstaltung hat bei mehr als 25 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen (z.B. anschließendes Schüsseltreiben) personenbezogene Daten der teilnehmenden Personen zu erheben und auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes vorzulegen.

Nachstehende organisatorische Hinweise bezüglich der Einhaltung der Schutzprämissen bei der Durchführung von Gesellschaftsjagden werden gegeben, damit diese auch im Jagdjahr 2021/22

erfolgreich und sicher durchgeführt werden können. Sie sind lediglich eine Hilfestellung, die sich an der derzeitigen Situation und Rechtslage orientiert (s. <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus>), da die dynamische Entwicklung der COVID-19-Pandemie Prognosen bis in den Winter hinein kaum zulässt:

1. Jagdleitung

Der/die Jagdleiter*in trägt die Verantwortung und hat entsprechend der Entwicklung der Corona-Pandemie mit angepassten hygienetechnischen Maßnahmen nach den §§ 4 bis 7 Nds. Corona-VO und den aktuellen Warnstufen zu reagieren.

Jagdeinladungen

Sofern noch möglich, sind die Einladungen mit folgenden Hinweisen zu ergänzen:

- Einhaltung der Hygienemaßnahmen
- Bekanntmachung der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Erhebungszeiten – Ankunft und Abfahrt mit Uhrzeit) bei der Jagdleitung. Unter freiem Himmel und unter 25 Teilnehmer und Teilnehmerinnen nicht erforderlich, aber bei späterem Zusammensein in geschlossenen Räumen und mehr als 25 Personen erforderlich.)
- Fernbleiben von der Jagd bei Symptomen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Institutes hinweisen könnten.

2. Dokumentation (bei Gesellschaftsjagden unter Nutzung von geschlossenen Räumen ab 25 Personen)

Der/die Jagdleiter*in hat nach § 6 Abs. 1 Nds. Corona-VO die Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Erhebungszeiten - Ankunft und Abfahrt mit Uhrzeit) aller an der Jagd beteiligten Personen zu erfassen und für die Dauer von drei Wochen nach dem Jagdtag aufzubewahren, damit die Rückverfolgbarkeit einer etwaigen Infektionskette gewährleistet ist. Es ist zu gewährleisten, dass von den erhobenen Kontaktdaten unbefugte Dritte keine Kenntnis erlangen und die Daten nach vier Wochen ab dem Jagdtag gelöscht werden.

3. Jagdschein- und 2-G-Kontrolle sowie Entrichtung von Kostenbeiträgen

Sofern in der Einladung und Begrüßung darauf hingewiesen wird, dass Teilnahmevoraussetzung ein mitgeführter, gültiger Jahresjagdschein sowie ein Impfnachweis oder ein Genesenennachweis ist, kann auf eine allgemeine Kontrolle der Jagdscheine verzichtet oder eine stichprobenweise Kontrolle durchgeführt werden. Der/die Jagdleiter*in hat den Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV aktiv einzufordern. Wird ein solcher Nachweis nicht vorgelegt, so hat der/die Jagdleiter*in der Person die Teilnahme zu verweigern (vgl. § 8 Abs. 7 i. V. m. § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3).

Nach Möglichkeit sollte eine vorherige bargeldlose, elektronische Bezahlung etwaiger Kostenbeiträge erfolgen.

4. Begrüßung und Gruppeneinteilung

- Die Beteiligten sollten vor der Jagd schriftlich die Sicherheitsunterweisung inkl. Freigabe erhalten und deren Erhalt sowie das vollumfängliche Verständnis der Vorgaben (auch formlos per E-Mail) bestätigen.
- Die Begrüßung ist grundsätzlich an einem zentralen Ort im Freien durchzuführen.
- Schützen*innen und Jagdhelfer*innen/Hundeführer*innen können sich aus Platzgründen getrennt oder zeitlich versetzt treffen und werden getrennt begrüßt.

5. Jagdablauf

Beim gemeinsamen Bergen und Versorgen des erlegten Wildes ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten und ggf. eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (bei 2-G-Regel nicht erforderlich).

6. Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Im Rahmen der Vermeidung einer möglichen Einschleppungsgefahr des ASP-Virus sollte in den Einladungen auf die besondere Verantwortung der Schützinnen und Schützen sowie der Hundeführerinnen und Hundeführer, die mit ihren Jagdhunden zuvor in ASP-Restriktionszonen von Brandenburg und Sachsen jagdlich tätig waren, hingewiesen werden.

Ein Jagdgast in Risikogebieten soll alle Gegenstände, die Kontakt mit Schwarzwild, Blut, Kot, Körperflüssigkeiten oder Geweberesten von Schwarzwild hatten (z. B. Bekleidung, Jagdmesser, Jagdstiefel, Fahrzeuge etc.), unverzüglich noch im Gastrevier reinigen und desinfizieren. Für eine Desinfektion sind geprüfte Desinfektionsmittel unverzichtbar.

Keinesfalls sollte das eigene Fahrzeug für die Bergung und den Transport von erlegtem Schwarzwild eingesetzt werden. Wird das eigene Fahrzeug dennoch für Fahrten im Gastrevier eingesetzt, sollte es spätestens vor Antritt der Rückreise gründlich gereinigt und mit Desinfektionsmitteln – nach Empfehlung der örtlichen Veterinärbehörden – desinfiziert werden (Unterboden, Ladeflächen und Innenraum). Insbesondere Kontaminationen mit Blut sollten sorgfältig entfernt werden. Unzureichend gereinigte und (potenziell) kontaminierte Fahrzeuge sollten im heimischen Jagdrevier nicht eingesetzt werden.

Auch die Jagdhunde, insbesondere die als Stöberhunde eingesetzten, sind nach der Jagd ausreichend zu waschen, sodass eine Verschleppung vermieden werden kann.

Sofern Jagdleiter oder Jagdleiterinnen die 2-G-Regel nicht anwenden, wird auf die allgemeinen Regelungen für Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen der Nds. Corona-VO und die FAQ unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/FAQ/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html> verwiesen. In der angefügten Anlage sind die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick nach Warnstufen in vier Grafiken kompakt dargestellt.

Mein Bezugsschreiben vom 28.09.2021 ist aufgehoben.

Im Auftrag





Maskenpflicht
im Innenbereich

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

(ohne Warnstufe bzw. Inzidenz unter 50)



Kontaktregelungen

- Keine Beschränkung auf Anzahl Personen/Haushalte
- Bei privaten Feiern empfehlen wir ausdrücklich die 3G-Regel

Private Feiern und Zusammenkünfte

- Keine Beschränkung bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
- mehr als 25 Personen = Erhebung der Kontaktdaten (z.B. über eine Kontaktnachverfolgungs-App oder Gästelisten)
- Maskenpflicht im Innenbereich mit mehr als 25 Gästen ohne 3G-Nachweis (außer am Sitzplatz)

Sport

- Keine Beschränkungen
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen

- 3G-Regel ab 1.000 Teilnehmende
- Bei 2G-Regel: kein Abstand/Maske
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen

3G-Regel

geimpft - genesen - getestet



Kein Zutritt
oder
Inanspruchnahme
von Leistungen
ohne 3G-Nachweis

in Diskotheken, Clubs etc. sowie bei
Großveranstaltungen
ab 1.000 Teilnehmende

Optional 2G-Regel

geimpft - genesen



Diskotheken und Co.

- 3G-Regel plus Abstand und Maskenpflicht (außer im Sitzen)
- Dokumentation Kontaktdaten
- Max. 50% Auslastung
- Bei 2G-Regel: keine Maske und kein Abstand

Gastronomie & Beherbergung

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- Dokumentation der Kontaktdaten

Dienstleistungen & Handel

- Maskenpflicht im Innenbereich
- Dokumentation Kontaktdaten

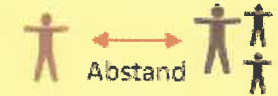
Großveranstaltungen

- 3G-Regel plus Abstand und Maske
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
- Personalisierte Tickets
- Max. 25.000 Teilnehmer (keine Begrenzung bei 2G)
- Max. 50% Auslastung bei mehr als 5.000 Teilnehmenden
- Bei 2G-Regel: keine Maske, kein Abstand und Wegfall der 50%-Auslastungs-Grenze



Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

bei Warnstufe 1 oder Inzidenz ÜBER 50



Kontaktregelungen

- **3G-Regel** bei allen (auch privaten) Zusammenkünften von mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen

Private Feiern und Zusammenkünfte

- **Keine Beschränkung** bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
- mehr als 25 Personen = Erhebung der Kontaktdaten (z.B. über eine Kontaktnachverfolgungs-App oder Gästelisten)
- **3G-Regel** bei mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen, aber keine Maskenpflicht

Sport

- **3G-Regel** bei Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen, einschl. Duschen und Umkleiden
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen

- **3G-Regel** ab 1.000 Teilnehmende
- Bei **2G-Regel**: kein Abstand, keine Maske
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen

3G-Regel

geimpft - genesen - getestet



Kein Zutritt
oder
Inanspruchnahme
von Leistungen

ohne 3G-Nachweis

Optional 2G-Regel

geimpft - genesen



Diskotheken und Co.

- **3G-Regel** plus Abstand und Maskenpflicht (außer im Sitzen)
- Dokumentation Kontaktdaten
- Max. 50% Auslastung
- Bei **2G-Regel**: keine Maske und kein Abstand

Gastronomie & Beherbergung

- **3G-Regel** in allen gastgewerblichen Betrieben (Gaststätten, Restaurants, Bars, Hotels, Pensionen etc.)
- sofern kein Impf- oder Genesenen-Nachweis vorliegt, wird bei Beherbergungen zusätzlich zum Anreisetag zweimal wöchentlich ein negativer Test-Nachweis benötigt

Dienstleistungen & Handel

- **3G-Regel** und Dokumentation bei körpernahen Dienstleistungen
- Maskenpflicht im Innenbereich

Großveranstaltungen

- **3G-Regel** plus Abstand und Maske
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
- Personalisierte Tickets
- Max. 25.000 Teilnehmer (keine Begrenzung bei **2G-Regel**)
- Max. 50% Auslastung bei mehr als 5.000 Teilnehmenden
- Bei **2G-Regel**: keine Maske, kein Abstand und Wegfall der 50%-Auslastungs-Grenze



Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

bei Warnstufe 2



Kontaktregelungen

- **3G-Regel** bei allen (auch privaten) Zusammenkünften von mehr als 25 Personen drinnen und draußen

Private Feiern und Zusammenkünfte

- Keine Beschränkung bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
- mehr als 25 Personen = Erhebung der Kontaktdaten (z.B. über Kontaktnachverfolgungs-App oder Gästelisten)
- **3G-Regel** bei mehr als 25 Personen drinnen und draußen, aber Wegfall der Maskenpflicht in geschlossenen Räumen
- Bei **2G**: keine Maske/kein Abstand in geschlossenen Räumen

Sport

- **3G-Regel** bei Nutzung von Sportanlagen im Innenbereich, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen, einschl. Duschen und Umkleiden
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen

- **3G-Regel** ab 1.000 Teilnehmende, nur PCR-Tests zulässig
- Drinnen: FFP2-Maske (außer im Sitzen)
- Bei **2G-Regel**: kein Abstand/Maske
- Gesondertes Hygienekonzept
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen

3G-Regel

geimpft - genesen - getestet



2G-Regel

geimpft - genesen



Kein Zutritt
oder
Inanspruchnahme
von Leistungen

ohne **3G**- bzw. **2G**-
Nachweis

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung (Stand: 8. Oktober 2021)

Diskotheiken und Co.

- **2G-Regel** verpflichtend (keine Maske, kein Abstand)
- Dokumentation Kontaktdaten
- Max. 50% Auslastung

Gastronomie & Beherbergung

- **2G-Regel** im **Innenbereich** gastgewerblicher Betriebe wie Restaurants und Gaststätten (ohne Maske und Abstand)
- **3G-Regel** im **Außenbereich** gastgewerblicher Betriebe wie Restaurants und Gaststätten
- **3G-Regel** bei **Beherbergung** im Innen- und Außenbereich, ohne Impf- oder Genesenen-Nachweis: zusätzlich zum Anreisetag zweimal wöchentlich negativer Test-Nachweis

Dienstleistungen & Handel

- **3G-Regel** und Dokumentation bei körpernahen Dienstleistungen
- Maskenpflicht im Innenbereich

Großveranstaltungen

- **3G-Regel** plus Abstand und Maske, nur PCR-Tests zulässig
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
- Personalisierte Tickets
- Max. 25.000 Teilnehmer (keine Begrenzung bei **2G**)
- Max. 50% Auslastung
- Bei **2G-Regel**: keine Maske, kein Abstand und Wegfall der 50%-Auslastungs-Grenze



Maskenpflicht
im Innenbereich

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick



bei Warnstufe 3

Kontaktregelungen

- **3G-Regel** bei allen (auch privaten) Zusammenkünften von mehr als 25 Personen drinnen und draußen mit PCR-Test

Private Feiern und Zusammenkünfte

- Keine Beschränkung bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
- mehr als 25 Personen = Erhebung der Kontaktdaten (z.B. über Kontaktnachverfolgungs-App oder Gästelisten)
- **3G-Regel** mit PCR-Test bei mehr als 25 Personen drinnen und draußen, aber Wegfall der Maskenpflicht in Innenräumen
- Bei **2G**: keine Maske/kein Abstand in geschlossenen Räumen

Sport

- **3G-Regel** bei Nutzung von Sportanlagen im Innenbereich, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen, einschil. Duschen und Umkleiden
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen

- **2G-Regel** ab 1000 Teilnehmenden drinnen verpflichtend, aber ohne Maske und Abstand
- **3G-Regel** draußen, nur PCR-Tests, FFP2-Maske bis zum Sitzplatz
- Gesondertes Hygienekonzept
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
- Personalisierte Tickets

3G-Regel

geimpft - genesen - getestet



2G-Regel

geimpft - genesen



Kein Zutritt
oder
Inanspruchnahme
von Leistungen

ohne **3G**- bzw. **2G**-
Nachweis

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung (Stand: 8. Oktober 2021)

Diskotheiken und Co.

- Drinnen **geschlossen**
- **Draußen 2G-Regel** verpflichtend (keine Maske, kein Abstand)
- Dokumentation Kontaktdaten

Gastronomie & Beherbergung

- **2G-Regel** im Innenbereich gastgewerblicher Betriebe wie Restaurants und Gaststätten (ohne Maske und Abstand)
- **3G-Regel** im Außenbereich gastgewerblicher Betriebe wie Restaurants und Gaststätten
- **3G-Regel** mit PCR-Test bei Beherbergung im Innen- und Außenbereich, ohne Impf- oder Genesenen-Nachweis; zusätzlich zum Anreisetag zweimal wöchentlich negativer Test-Nachweis

Dienstleistungen & Handel

- **3G-Regel** nur mit PCR-Test und Dokumentation bei körpernahen Dienstleistungen
- Maskenpflicht im Innenbereich

Großveranstaltungen

- **2G-Regel drinnen** verpflichtend, ohne Maske und Abstand
- **3G-Regel draußen** nur mit PCR-Tests und FFP2-Maske bis zum Sitzplatz
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
- Personalisierte Tickets
- Max. 25.000 Teilnehmer (Begrenzung entfällt bei **2G**)
- Max. 50 % Auslastung (entfällt bei Anwendung der **2G-Regel**)